Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

94 (25.11.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION KARLSRUHE

NUMMER 94 KARLSRUHE, 25. NOVEMBER 1952 VerfNr 813-824

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 813 Berücksichtigung von Wehrdienstzeit bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA)
- 814 Weihnachtszuwendung für Angestellte
- II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten
- 815 Zahlung der Versorgungsbezüge im Lochkarten-verfahren; Umstellung des Hebelistenverfahrens auf ablochfähige Hebelisten
- 816 Zentrale Abrechnung der Versorgungsbezüge; hier: Jahresbescheinigungen, Forderungsnachweise und Steuerkarten
- III. Betrieb und Fahrplan
- 817 Reisezugfahrplan

0

0

- 818 Zugbildung: hier: Einstellen von Leerwagen als Bremswagen
- Verkehr
- 819 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb)
- Besatzungs-Personenverkehr; Einschreibeverfahren bei Gepäck und Expreßgut im US-Besatzungsverkehr
- 821 COLLICO-Verkehr
- 822 Suchen von Kühlwagen
- 823 Wintersport-Schneebericht
- VII. Stoff- und Geräteanlegenheiten
- 824 Fundsachen-Versteigerung
- VIII. Nachrichten
- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

813 Berücksichtigung von Wehrdienstzeit bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA)
3 P 10 Pbd (ABI 94, 25, 11, 52.)

- Verfügung HVB Offenbach vom 4. 10. 1952 -- 13.135 Pbd 25 -

Der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 22. 8. 1952 — I B-BA 3100—62/52 — (MinBlFin 1952 471) gilt auch für den Bereich der Deutschen Bundesbahn. Soweit die im Wehrdienst verbrachten Zei-ten nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung und Besoldungsvorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können, gilt künftig für die Bundesbahnbeamten auf Grund von Nr. 40, 41 und Nr. 62 folgendes:

- Der nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgelei-stete Wehrdienst kann auf das Besoldungsdienst-alter der Eingangsgruppe der Laufbahngruppe, in der der Beamte erstmalig angestellt wird, angerechnet werden, und zwar
 - a) im einfachen, im mittleren und im gehobenen Dienst die 6 Jahre übersteigende Zeit, jedoch mit der Einschränkung, daß im mittleren und im ge-hobenen Dienst der Beginn des Besoldungsdienstalters frühestens auf den Tag der Vollendung des
 - alters frühestens auf den Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres vorgerückt wird,
 b) im höheren Dienst die 12 Jahre übersteigende Zeit. Besitzt der Beamte die für die Anstellung im höheren Dienst vorgeschriebene hochschulmäßige Vorbildung, so kann bei Beamten, die beide Staatsprüfungen abgelegt haben, die 6 Jahre übersteigende Zeit, bei Beamten, die, lediglich die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aufzuweisen haben, die 9 Jahre übersteigende Wehrzuweisen haben, die 9 Jahre übersteigende Wehrdienstzeit angerechnet werden. Durch die Anrechnung von Wehrdienstzeit darf das Besoldungs-dienstalter für die BesGr 3 im günstigsten Falle auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.
- 2. Die Regelung unter Ziff. 1 findet keine Anwendung auf Beamte, deren Besoldungsdienstalter noch nach § 4 Ziff. 3 der Besoldungsordnung festgesetzt wor-
- Wehrdienst im Sinne der Ziff. 1 ist die Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) ein-Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBI. I S. 609) einschließlich der Kriegsgefangenschaft. Bei ehemaligen Berufssoldaten wird die vorangegangene Dienstzeit in der früheren Reichswehr und in der alten deutschen Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) mitberücksichtigt, wenn diese Dienstzeiten in zeitlich sich unmittelbar anschließender Folge abgeleistet worden sind.

Bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern tritt an die Stelle der Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht die Dienstzeit in der Wehrmacht ihres Herkunftslandes.

Die Dienstzeit im früheren Reichsarbeitsdienst steht dem Wehrdienst gleich.

- 4. Bei früheren Berufssoldaten, die an Stelle der Mili-täranwärterurkunde oder des Versorgungsscheins eine Geldabfindung gewählt haben, bleibt die durch Abfindung abgegoltene Dienstzeit als Soldat außer Ansatz.
- Soweit Dienstzeiten der in Ziff. 3 bezeichneten Art bereits aus Billigkeitsgründen (§ 5 BesO. Nr. 40, 67 BV) auf das BDA angerechnet worden sind, ist der nach Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeitraum um die bereits angerechneten Zeiten zu kürzen. Übersteigt der bereits angerechnete Zeitraum die nach Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeit, so behält es dabei das Be-
- 6. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung von Nr. 25 BV oder bei Nichtberufssoldaten von Nr. 35 BV vor, so ist zu prüfen, ob die Anrechnung nach Ziff. 1 dieses Erlasses oder die Regelung nach Nr. 25 oder 35 BV für den Beamten günstiger ist. Das BDA ist nach der für den Beamten günstigsten Vorschrift festzusetzen. Neben einer Anrechnung nach Ziff. 1 dieses Erlasses ist eine Verbesserung des BDA's in Anwendung von Nr. 25 oder Nr. 35 BV nicht zulässig. Jede der 3 Berechnungsarten schließt die Anwendung der übrigen beiden Berechnungsarten aus.
- 7. Nach dem Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 18. 9. 1944 (RBB. S. 142) kann bei der Übernahme von Angehörigen nichtbeamteter Be-rufe in das Beamtenverhältnis die Kriegswehrdienstzeit nach Nr. 67 BV in dem gleichen Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet werden wie die der Einberufung in den Kriegswehrdienst vorangegan-gene praktisch-fachliche Beschäftigung. Sofern die unmittelbare Anrechnung der Kriegswehrdienstzeit auf das BDA nach Ziff. 1 dieses Erlasses nicht günauf das BDA nach Ziff. I dieses Erlasses nicht gunstiger wirkt, kann weiter nach dem Runderlaß vom 18. 9. 1944 verfahren werden. Diese Anrechnungen auf das Diätendienstalter bedürfen im Einzelfall unserer Zustimmung. Die Anrechnung von Kriegswehrdienstzeit auf Grund des Erlasses vom 18. 9. 1944 schließt die Berücksichtigung der Wehrdienstzeit nach Ziff. I dieses Erlasses aus.
- Mit Rücksicht darauf, daß die auf normale Lauf-bahnverhältnisse abgestellten Diäten dem vorgerück-ten Lebensalter, in dem sich die ehemaligen Beten Lebensalter, in dem sich die ehemaligen Berufssoldaten befinden, nicht Rechnung tragen, kann in den Fällen, in denen bei der planmäßigen Anstellung eine Anrechnung von Wehrdienst nach Ziff. 1 dieses Erlasses zulässig ist, das nach § 14 Besoldungsordnung sich ergebende Diätendienstalter um den nach Ziff. 1 auf das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähigen Zeitraum verbessert werden. Bei der anläßlich der planmäßigen Anstellung gebotenen Prüfung im Sinne von § 4 Ziff. 2 Besoldungsordnung ist diese Verbesserung des Diätendienstalters außer Betracht zu lassen, also von dem unverbesserten Diätendienstalter auszugehen.

9. Die sich aus der Verbesserung des Besoldungsdienst-alters nach Ziff. 1 oder der Verbesserung des Diäten-dienstalters nach Ziff. 8 ergebenden höheren Bezüge können mit Wirkung vom 1. April 1952 gezahlt werden.

Zusatz der ED

1. Betroffener Personenkreis

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten, die nach dem 8.5.1945 erstmalig angestellt wurden, ergaben sich Härten, weil die im Wehr-dienst verbrachten Zeiten bisher nicht oder nicht in einem ausreichenden Maße berücksichtigt werden konnten. Diese Härten sollen durch den eingangs angeführten Erlaß des BMdF vom 22. 8. 1952, der in vorstehende Verfügung der HVB Offenbach bereits eingearbeitet ist, beseitigt werden.

Zu Ziffer 1:
Beamte, die nach dem 8. 5. 1945 erstmalig planmäßig angestellt wurden und nach Vollendung des 17. Lebensjahres Wehrdienst abgeleistet haben, können nunmehr ggf Anträge auf Nachprüfung bzw Verbesserung des Besoldungsdienstalters unter Beifügung beweisfähiger Unterlagen über ihre Wehrbzw Arbeitsdienstzeit auf dem Dienstwege hierher vorlegen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorstehender Verfügung erfüllt sind. 2. Zu Ziffer 1:

§ 4 Ziffer 3 der Besoldungsordnung regelt die Fest-setzung des Besoldungsdienstalters der ehemaligen Militäranwärter.

4. Zu Ziffer 6: Wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten vgl ABIVerf 902/1951 und 236/1952.

5. Zu Ziffer 8: Nach Ziffer 8 finden die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß auch Anwendung bezüglich der Fest-setzung des Diätendienstalters derjenigen Bedienste-ten, die nach dem 8. 5. 1945 erstmalig zum außer-planmäßigen Beamten ernannt wurden.

6. Ergänzung der Besoldungsunterlagen In den Besoldungsvorschriften ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

814 Weihnachtszuwendung für Angestellte 2 P 48 Pbt (AB1 94. 25. 11. 52.)

— Tarifvereinbarung Nr XIII vom 12. 11. 1952 und Verf HVB Offenbach (Main) vom 13. 11. 1952 — 11.114 Pbt

Zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn in Offenbach (Main) und dem Hauptvorstand der GdED in Frankfurt (Main) wurde am 12. 11. 1952 nachfolgende Tarifvereinbarung Nr XIII abgeschlossen:

Den Angestellten, die am 1. 9. 1952 im öffentlichen Dienst standen und bis zum Zahlungstermin nicht aus dem Dienst der Deutschen Bundesbahn ausgeschieden sind, wird zu Weihnachten 1952 eine Weihnachtszuwendung gezahlt.

Die Weihnachtszuwendung beträgt: a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene DM 30.—, b) für Verheiratete

Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie für mindestens eine Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterbalt gewähren.

halt gewähren. Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember

Daneben wird für jedes im Monat Dezember 1952 kinderzuschlagberechtigende Kind eine Weihnachtszuwendung von DM 15.- gewährt.

Verheiratete Angestellte erhalten die Weihnachtszuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte im öf-fentlichen Dienst steht und selbst eine Weihnachtszuwendung erhält.



Die Fahrt in den Tod!

Auf dem Weg zur Arbeit von einer Lok überfahren und verstümmelt.

Ein Rangierarbeiter überquerte in den Morgenstunden mit seinem Kraftrad (!) einen schienengleichen unbeschrankten Übergang in einem Rangierbahnhof, der nur für Fußgänger vorgesehen ist. Er wurde dabei von einer Lok erfaßt und sofort getötet.

Der Bedienstete hatte das Warnschild nicht beachtet.

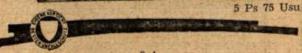
Seine Achtlosigkeit hat er mit dem Tode bezahlt.

Berufskameraden im Betrieb! Beachtet die Schutzregelhefte 1 und 11. Nehmt alle Warnungen und Hinweise ernst.

Nochmals:

Vorsicht auf dem Arbeitsweg auf Bahngelände.





Die Weihnachtszuwendung für die Kinder erhält der Kinderzuschlagberechtigte.

Angestellte, die am 1. September 1952 im Dienst der Deutschen Bundesbahn standen, aber vor dem 1. Januar 1953 mit Gewährung eines Ruhegeldes aus der Ange-stelltenversicherung ausscheiden, erhalten die Weih-nachtszuwendung in voller Höhe.

An Angestellte, die in der Zeit vom 1. September

1952 bis zum 31. Dezember 1952 unter Fortfall der Bezüge beurlaubt sind (§ 11 Ziff 10 TO.A und die hierzu erlassene ADO Nr. 3), ist die Weihnachtszuwendung nicht zu zahlen. Bei kürzeren Freistellungen werden die nach §§ 2 und 3 zu zahlenden Weihnachtsvergütundie nach §§ 2 und 3 zu zahlenden Weihnachtsvergutungen für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung um ein Viertel gekürzt; mindestens ist jedoch ein Drittel der festgesetzten Beträge auszuzahlen.
Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtszuwendung, mindestens jedoch ein Drittel der vorstehend genannten Beträge.

tel der vorstehend genannten Beträge. Pfennigbeträge sind auf volle DM nach oben zu ninden.

Neben der Weihnachtszuwendung nach dieser Tarifvereinbarung werden Leistungen nach der Verordnung vom 16. 12. 1939 (RGBl. I S. 2425) nicht gewährt.

\$ 7 Die Weihnachtszuwendung soll frühestens am 15. 11. 1952, spätestens jedoch am 1. Dezember 1952 gezahlt

Bei der Anwendung dieser Tarifvereinbarung ist

1. Zu § 1:

folgendes zu beachten:

Hierunter fallen alle Angestellten der Deutschen Bundesbahn, mit denen ein Dienstvertrag nach der TO.A bzw KrT geschlossen worden ist. Hierzu gehören u. a. auch

a) die Beamten z. Wv., die zur Zeit als Angestellte beschäftigt werden,

b) die Angestellten des ESW, die bereits am 15. 10.

1951 bei dieser Einrichtung beschäftigt waren,
c) die in den Erholungs- und Kurheimen sowie in den Mütter- und Kindererholungsheimen des ESW beschäftigten Angestellten, soweit sie unter den Tarifvertrag Nr 27 vom 15. August 1951 fallen und

d) die bei der Eisenbahn-Hausbrandversorgung tätigen Angestellten.

2. Zu § 2: Die Weihnachtszuwendung für kinderzuschlagberechtigende Kinder ist nur den Angestellten zu gewäh-ren, die selbst Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung haben.

Zu & 4: Die Weihnachtszuwendung ist nur für die Kinder zu zahlen, für die der Kinderzuschlag von der Deutschen Bundesbahn gewährt wird.

Die Weihnachtszuwendung ist, soweit der Gesamtbetrag für den einzelnen Angestellten 100.— DM nicht überschreitet, steuer- und sozialversicherungsfrei; der überschießende Teil ist dagegen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wegen der Steuerberechnung in diesen Fällen wird auf Lohnsteuertafel M, Erläuterungen, Abschnitt IV 1

verwiesen.

Zusatz der ED:

 Die Hauptkasse erhält Anweisung, die Weihnachts-zuwendung nach vorgenannter Tarifvereinbarung ohne besondere Ausgabeanweisung auf 1. 12. 1952 auszuzahlen. Sie hat das Erforderliche hiernach un-

auszuzahlen. Sie hat das Erforderliche hierhach unverzüglich zu veranlassen.
2. Die bis 30. 11. 1952 ausscheidenden Angestellten erhalten die Weihnachtszuwendung nicht.
3. Angestellte, die bei den unter Ziff 1, Buchstabe b—d vorstehender HVB-Verfügung genannten Einrichtungen tätig sind, erhalten die Weihnachtszuwendung von ihren Betreuungsstellen gezahlt.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

815 Zahlung der Versorgungsbezüge im Lochkarten-verfahren; Umstellung des Hebelistenverfahrens auf ablochfähige Hebelisten

10 Hk 22 Krog (ABI 94. 25. 11. 25.) Mit der Zahlung der Versorgungsbezüge für Januar 1953 wird das Hebelistenverfahren wie bei der Besol-dung für die aktiven Beamten auf ablochfähige Hebe-listen umgestellt. Für die Hebelistenabzüge der Ver-sorgungsempfänger (Strom, Gas, Wasser, Wohnungslisten umgestellt. Für die Hebelistenabzüge der Versorgungsempfänger (Strom, Gas, Wasser, Wohnungsvergütungen usw) sind nur noch ablochfähige Hebelisten — Vordruck Nr 20221 a Titel, 20221 b Einlagen — zu verwenden. Die Vordrucke sind sofort schriftlich beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe zu bestellen. Für die Anlage und Führung der neuen Hebelisten gilt sinngemäß die ABIVerf Nr 468/1952 Ziffer I 1. Anstatt der in Ziffer I 1 c zweiter Absatz der vorgenannten Verfügung angegebenen Aufteilung nach Buchhaltern gilt die folgende Einteilung:

Ruhestandsbeamte

Buchstaben A — Heq (Buchhalter 1) Buchstaben Her — Q (Buchhalter 2) Buchstaben R — Z (Buchhalter 3)

Hinterbliebene

(Buchhalter 4) Buchstaben A — K Buchstaben L — Z (Buchhalter 5)

Die Hebelisten sind von den geschäftsführenden Stellen und nicht von den Dienststellen anzulegen und zu führen (RV I Anh IV § 4 Abs 2).

Die Spalte 9 - Dienststelle - wird von der Hauptkasse eingetragen.

Nachzuerhebende oder zu erstattende Beträge aus dem GJ 1952 sind nach den Bemerkungen zur Hebe-liste Ziffer 11 darzustellen.

Die neuen Hebelisten sind erstmalig zum 5. Dezember 1952 der Hauptkasse vorzulegen. Auch in den folgenden Monaten sind sie so rechtzeitig abzusenden, daß sie spätestens am 5. j M bei ihr vorliegen,

816 Zentrale Abrechnung der Versorgungsbezüge; hier: Jahresbescheinigungen, Forderungsnachweise und Steuerkarten 10 HK 1 Kko (ABI 94. 25. 11. 52.)

Zum 1. Dezember 1952 gehen den Bahnhofskassen (Betreuungsstellen) die Jahresbescheinigungen mit den Forderungsnachweisen für die Versorgungsberechtigten zu. Die Betreuungsstellen achten darauf, daß die Vordrucke richtig ausgefüllt werden; erforderlichenfalls ist den Versorgungsberechtigten beim Ausfüllen zu helfen. Da die Bezüge durch die Hauptkasse gezahlt wer-den, kann die amtliche Bescheinigung auf der Jahres-bescheinigung auch von den Beamten der Bahnhofskassen abgegeben werden.

Die Betreuungsstellen überwachen die vollzählige Rückgabe. Sie senden die Jahresbescheinigungen nach Empfängernummern geordnet bis zum 31, Dezember 1952 an die Hauptkasse. Dabei melden sie, welche Jahresbescheinigungen fehlen.

Die Steuerkarten für das Geschäftsjahr 1953 sind von den Versorgungsberechtigten gleichzeitig einzu-fordern und so rasch als möglich der Hauptkasse zuzuleiten.

III. Betrieb und Fahrplan

817 Reisezugfahrplan

33 Bfp 3 Bfp (ABl 94. 25. 11. 52.)

Vom Sonntag, den 30. November 1952, 0.00 Uhr, bis Montag, den 1. Dezember 1952, 3.30 Uhr, wird die Hohenzollernbrücke in Köln für jeden Zugverkehr zwischen Köln Hbf und Köln-Deutz gesperrt. Die fahrplanmäßig in die Sperrzeit fallenden Reisezüge müssen daher umgeleitet werden. Die umgeleiteten Züge berühren entregen dem Fahrplan nicht den Bahrbof sen daher umgeleitet werden. Die umgeleiteten Zuge berühren entgegen dem Fahrplan nicht den Bahnhof Köln Hbf, sondern die Vorortbahnhöfe von Köln. Zur Verbindung dieser Bahnhöfe sind Omnibusse einge-setzt. Die Verkehrsämter sowie alle größeren Bahn-höfe unseres Bezirks sind mit den erforderlichen Un-terlagen über die während der Brückensperre eintre-tenden Abweichungen im Zugverkehr ausgerüstet und erteilen auf Anfrage die nötige Auskunft. erteilen auf Anfrage die nötige Auskunft.

818 Zugbildung; hier: Einstellen von Leerwagen als 31 B 7 Bavf (ABI 94. 25. 11. 52.) Bremswagen

Wenn in Güterzüge leere Wagen als Bremswagen eingestellt werden müssen — z B als Schlußbremse [FV § 91 (9)] oder als Bremswagen für den Zugsicherer [FV § 97 (5)] —, so sind hierzu möglichst Fahrzeuge aus dem Bereitschaftswagenpark 🔥 zu verwenden. us dem Bereitschaftswagenpark 🛕 zu verwenden. Wegen der Bildung des Bereitschaftswagenparks 🛕

siehe Wdb Nr 12 der ED Karlsruhe vom 2. 10. 1952.

IV. Verkehr

819 Behälterverkehr; hier; Behälterdienstbuch (Bdb) 7 Wg.4 Vgbt (ABl 94. 25. 11. 52.)

Bdb Nr 10 über Beförderung von britischen bahn-eigenen Behältern über niederländische Seehäfen wurde verteilt. Eingang überwachen. Behälterdienstbuch ergänzen.

820 Besatzungs-Personenverkehr; Einschreibeverfahren bei Gepäck und Expreßgut im US-Besatzungsverkehr 8 A Vt 7 Tmp (ABl 94. 25. 11. 52.)

Nach den Vorläufigen Abfertigungsvorschriften für Nach den Vorläußen Abiertigungsvorschritten für den US-Besatzungsverkehr Teil I (US-AV I) § 12 Abs 8 ist für Reisegepäck von Besatzungsangehörigen in allen Fällen das Einschreibeverfahren anzuwenden. Ebenso muß nach § 19 Abs 2 der US-AV I Expreßgut von Besatzungsangehörigen, das auf Expreßgutkarte des öffentlichen Verkehrs aufgeliefert wird, als Einschreibesendung behandelt werden.

Abweichend von diesen Bestimmungen ist versuchsweise zugelassen, daß das Einschreibeverfahren für US-Besatzungsgepäck und für Expreßgut von US-Besatzungsangehörigen, das als Gut des öffentlichen Ver-kehrs aufgegeben wird, zur Beschleunigung der Ab-fertigung der Reisezüge aufgehoben wird. Das Verfah-ren ist also bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

Die beteiligten Bediensteten sind zu unterweisen. Bei § 12 Abs 8 und bei § 19 Abs 2 der US-AV I ist diese Verfügung zu vermerken.

821 COLLICO-Verkehr 7 Wg 4 Vgab (COL) (ABI 94. 25. 11. 52.)

Unter Bezugnahme auf E-Vbl-Verf Nr 567/35/52 er-suchen wir alle Bf und Ga mit bahnamtl. Rollfuhr-dienst, auch die Bahnspediteure auf die sorgfältige und sachgemäße Behandlung der gefüllten und leeren COLLICO-Transportkisten hinzuweisen.

822 Suchen von Kühlwagen

7 Wg 8 Vwas (ABI 94. 25. 11. 52.)

Das EAW Oldenburg benötigt für Versuchszwecke die Universalkühlwagen 305 525 und 305 526. Sämtliche Dienststellen haben sofort nach den beiden Samtliche Dienststellen haben sofort nach den beiden Wagen zu forschen und sie im Auffindungsfalle nach Entladung mit Begleitschein und Wagenladungszettel dem EAW Oldenburg zuzuleiten. Die Absendung ist fernschriftlich dem EAW Oldenburg, dem EZA Minden (Westfalen), Dez 29 und dem Hauptwagenamt Frankfurt (Main) Hw 41 zu melden.

823 Wintersport-Schneebericht

9 Vt 8 Awvp/Wi (ABI 94. 25. 11. 52.)

Den Dienststellen und Reisebüros, bei denen im Winter 1952/53 der Aushang des Wintersport-Schnee-Winter 1952/53 der Ausnang des Wintersport-Schneeberichtes vorgesehen ist, haben wir das Rahmenplakat "Mit der Eisenbahn zum Wintersport — Hier der Schneebericht" in der erforderlichen Anzahl zugeleitet. Das Pläkat ist vom 20. November 1952 bis voraussichtlich 31. März 1953 an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Den Wintersport-Schneebericht liefert am Don-

nerstag jeder Woche das Wetteramt Freiburg i. Br. für den Bereich der VA Freiburg i. Br., Konstanz und Offenburg, die ED Stuttgart für den Bereich der VA Tübingen und Ravensburg. Er geht den Aushangstellen am Freitag jeder Woche zu und ist jeweils sofort auf dem Rahmenplakat unter den Worten "Hier der Schneebericht" sauber auszuhängen. Auf den regel-mäßigen Aushang des neuen und die Wegnahme des alten Schneeberichtes ist sorgfältig zu achten. Sollten sich die Schneeverhältnisse vor Eingang des neuen Schneeberichtes wesentlich ändern, so ist der alte Bericht sofort bei eintretender Wetteränderung zu entfernen.

Ersatz für unansehnlich gewordene Rahmenplakate kann jederzeit bei unserem Tarifbüro — AA Vt 8, Ruf 5409 — angefordert werden.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

824 Fundsachen-Versteigerung

24 V 40 (ABI 94. 25. 11. 52.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am 4. und 11. Dezember 1952 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße Nr 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter, gegen Barzahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhren, Brillen, Damen- und Herrenfahrräder, Damen- und Herrenmäntel, Damen-und Herrenunterwäsche, Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damenstrickwesten, Damenhandtaschen, Einkaufstaschen, Geldbeutel, Gitarre, Halstücher, Handschuhe, Holzstativ (neuwertig) Marke Breithaupt für Geometer, Hauszelt, Länge 3 m, Breite 2 m und Höhe 1,70 m, Mützen, Photo-Kameras, darunter eine Agfa Isolette mit Agfa-Agnar 1: 4,5/8,5 cm, Bildgröße 6×6 cm mit Bereitschaftstasche, 1 Zeiß-Ikon mit Novar-Anastigmat 1: 4,5, f = 7,5 cm, Bildgröße 4,5×6 cm mit Bereitschaftstasche, 1 Finetta-Kamera mit Finettar 1: 2,8/45 mm, Bildgröße 24×36 mm mit Bereitschaftstasche, 1 Agfa-Billy-Record mit Agfa-Anastigmat-Igestar, f = 7,7 cm, Bildgröße 6×9 cm mit Tasche, 1 Kamera Kodak-Junior mit Kodak-Anastigmat 1: 6,3, f = 10,5 cm, Bildgröße 6×9 cm mit Tasche, 1 Kodak Vollenda mit Kodak-Anastigmat 1: 4,5, f = 10,5 cm, Bildgröße 6×9 cm Compur-Verschluß 1/250 sec mit Bereitschaftstasche und einige Box-Kamera, Reisekof-Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damen-Bereitschaftstasche und einige Box-Kamera, Reisekof-fer, Rucksäcke, Spazierstöcke, Schmucksachen, Trauringe, Taschenmesser, Taschenuhren und vieles andere.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 94. 25. 11. 52.)

	1	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu beset- zen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewer- bungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Technische A 6-Rate B 27 beim Betriebsbüro der ED Karlsruhe — 4 H P 47 —	sofort	nen A-b mat Kanntnissen für betriebswissenschaftliche Berechnunger	Gewandte maschi nentechnische A-Kraft mit guter mathematischen ingen Dv 454 (Zuko	
Technischer Angestelltenposten der Vergütungsgruppe III TO.A für "Ent- wurfsbearbeitung und statische Be- rechnungen" beim Brückenbüro der ED Karlsruhe — T b 25 —	sofort	Acuminissed	5.12.1952	nur ein Diplom- Ingenieur der Fach richtung Bauinge- nieurwesen, der der modernen Brücken- bau in Theorie und Praxis beherrscht.
— 2 P 48 — Rottenmeisterposten bei der Bm Rot-	sofort		5.12.1952	

An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer
Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karisruhe

Druck: C.F. Müller, Buchdruckerel und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe